Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/857

29. 08. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsvermittlung in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation
2. Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

B. Lösung

1. Es sollen insbesondere
   — die Höhe des Arbeitslosengeldes durch eine kurzfristige, geringer entlohnte Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
   — Sperrzeiten wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld angerechnet werden,
   — das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger der zuvor bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert werden,
   — das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe regelmäßig überprüft werden,
   — einige Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung verbessert werden.
2. Teile einer Abfindung sollen anrechnungsfrei bleiben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 804 02 — Ar 65/77

Bonn, den 29. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. . . . 582), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt nicht, wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt."

   b) In Absatz 3 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.

2. § 45 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Worte „für Personen, die nicht allein stehen," werden gestrichen und hinter den Worten „Unterkunft und" werden die Worte „Mehrkosten der" eingefügt.

3. § 80 erhält folgende Fassung:

   „§ 80

   (1) Arbeitern, die in Betrieben des Baugewerbes, in denen die Voraussetzungen des § 83 erfüllt sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitplatz beschäftigt sind, wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden Wintergeld gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

   (2) Das Wintergeld wird für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleisteten Arbeitsstunden gewährt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Er darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist."

4. In § 81 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „und 80" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

5. In § 110 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; dies gilt nicht für die Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 4, die früher als drei Monate vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten sind,".

6. § 112 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, 70 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,".

   b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 gefördert worden ist oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld ausgeübt hat, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist, wenn der Arbeitslose vor Aufnahme der Beschäftigung noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von mindestens vier Wochen hatte; liegen die Voraussetzungen des § 112 a vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen,".

   c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 b," durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b," ersetzt.

7. Dem § 115 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen in angemessenen Zeitabständen darauf hinweisen, daß er Einkommen, das er während des Bezuges von Arbeitslosengeld erzielt hat, gemäß § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat."

8. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von einem Jahr, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens sechs Monate. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."

9. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 112 Abs. 8" durch die Worte „§ 112 Abs. 5 Nr. 2 a oder Absatz 8" ersetzt.

b) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2.

a) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie in den Fällen einer nach § 134 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht,

b) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c

das um 30 vom Hundert verminderte Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7,".

c) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 Nummer 3.

d) In Satz 2 werden nach den Worten „Nummer 2" die Worte „oder 3" eingefügt.

10. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:

„§ 139 a

(1) Die Arbeitslosenhilfe ist jeweils für ein Jahr zu bewilligen.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann aus arbeitsmarkt- oder beschäftigungspolitischen Gründen durch Rechtsverordnung die Fristen nach Absatz 1 auf sechs Monate verkürzen oder auf zwei Jahre verlängern."

11. In § 186 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

1. § 110 Nr. 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 dieses Gesetzes ist erstmals bei Sperrzeiten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

2. § 112 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

3. § 117 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe b gilt auch für Ansprüche, die vor dem 12. Mai 1976 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte; Leistungen, die der Arbeitslose bereits erhalten hat, sind anzurechnen, übersteigende Beträge sind nicht zurückzuzahlen. Soweit § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b neu geregelt worden ist, ist er für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. § 139 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 dieses Gesetzes ist auf Fälle, in denen Arbeitslosenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gehabt. Diese beruhen teils auf einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften, teils auf einer Veränderung der Nachfragestruktur. Gleichzeitig gibt es weiterhin erhebliche Bewegungen des Arbeitsmarktes. Wenn auch die Zahl der den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen zur Zeit nur etwa ein Viertel der Zahl der Arbeitslosen ausmacht, so haben doch die Arbeitsämter z. B. im Jahre 1976 rund 2,3 Millionen Arbeitssuchende in Arbeit vermittelt. Da erfahrungsgemäß nur etwa 40 vom Hundert der neu begründeten Arbeitsverhältnisse durch eine Vermittlung zustande kommen, ist davon auszugehen, daß die Gesamtzahl der neu begründeten Beschäftigungen jeweils mehr als doppelt so groß ist. Ferner wirkt sich auf dem Arbeitsmarkt auch der Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus.

   In dieser Lage kommt es — neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze — auch darauf an, die Arbeitsvermittlung durch die Änderung einiger Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes weiter zu verbessern und zu erleichtern. Die vorgesehenen Änderungen passen Vorschriften über die berufliche Bildungsförderung sowie über die Zahlung von Wintergeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an die aktuellen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse an.

   Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

   a) Im Bereich der Bildungsförderung zielen die Änderungen darauf ab, den Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung zu erleichtern und dadurch die Vermittlungsfähigkeit vor allem der Arbeitslosen zu verbessern. Hierzu ist vorgesehen, daß bei kurzfristigen Maßnahmen, die insbesondere der beruflichen Anpassung oder der Vorbereitung längerfristiger Maßnahmen dienen, keine Zwischenpraxiszeiten verlangt werden. Ferner wird die Kostenerstattung für alleinstehende Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen bei auswärtiger Unterbringung verbessert.

   b) Die Vorschriften über die Leistungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden modifiziert:

      — Eine kurzfristige, geringer entlohnte Beschäftigung soll nicht zu einem niedrigeren Arbeitslosengeld führen.

      — Das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger sollen der zuvor bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert werden.

      — Sperrzeiten wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit sollen die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld verringern.

      — Die Arbeitsämter sollen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in angemessenen Abständen auf ihre Pflicht, Nebenverdienst mitzuteilen, hinweisen.

      — Die Arbeitslosenhilfe soll jährlich neu bewilligt werden, um eine regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu gewährleisten.

   c) Die Bereitschaft von Bauarbeitern, vorübergehend auf einer Baustelle außerhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsförderungsgesetzes zu arbeiten, soll dadurch gestärkt werden, daß sie auch für die auf diesen Baustellen geleisteten Arbeitsstunden Wintergeld erhalten können.

2. Die Vorschrift des § 117 des Arbeitsförderungsgesetzes über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Fällen, in denen der Arbeitslose gegen Zahlung einer Abfindung vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, muß neu gefaßt werden, da das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie in einer Teilregelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Beschluß vom 12. Mai 1976 — 1 BvL 31/73). Das Gesetz ging bisher davon aus, daß eine Abfindung bis zur Höhe des Betrages als Arbeitsentgelt anzusehen ist, den der Arbeitnehmer bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers verdient hätte. Abfindungen, die diesen Betrag nicht überstiegen, führten deshalb nach bisherigem Recht in voller Höhe zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei Abfindungen, die im Wege des Vergleichs vereinbart werden, gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 3 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG), weil derartige Abfindungen in jedem Falle auch eine Entschädigung zur Abgeltung des sozialen Besitzstandes (sog. soziales Schmerzensgeld) enthielten.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Nummer 1

a) Längerfristige Bildungsmaßnahmen müssen zuweilen durch eine vorangehende kurzfristige Maßnahme vorbereitet oder durch eine nachfolgende kurzfristige Maßnahme ergänzt werden. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs der

kurzfristigen mit der längerfristigen Maßnahme ist es nicht erforderlich, auch hier zu verlangen, daß dazwischen eine zwei- oder dreijährige Berufstätigkeit liegt. Besonders in Zeiten einer ungünstigen Beschäftigungslage kann sich das gesetzliche Erfordernis einer Zwischenpraxis von längerer Dauer als Hemmnis für eine arbeitsmarktpolitisch erwünschte Fortbildung oder Umschulung erweisen. Daher ist der Verzicht auf eine Zwischenbeschäftigung bei kurzfristigen Maßnahmen bereits in der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3606) für einige bestimmte Fälle vorgesehen. Diese Ausnahme, die nach der Verordnung nur für ein Jahr gilt (vgl. § 42 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes), wird jetzt umfassend und auf Dauer geregelt.

b) Die Änderung des § 42 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes soll dazu beitragen, den Teilzeitunterricht bei der Wahl der Bildungsmaßnahme stärker in den Vordergrund zu rücken. Dabei wird ein Verhältnis zwischen der Dauer einer Vollzeitmaßnahme und der einer entsprechenden Teilzeitmaßnahme zugrunde gelegt, das dem inzwischen deutlich gewordenen tatsächlichen zeitlichen Verhältnis dieser Maßnahmen in der Praxis entspricht.

Nummer 2

Der generelle Ausschluß der Kostenerstattung bei auswärtiger Unterbringung für alleinstehende Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen und zu Härten geführt, die nach der Änderung der Vorschrift beseitigt werden können. Die Einfügung des Wortes „Mehrkosten" in Zusammenhang mit den Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung ermöglicht es der Bundesanstalt für Arbeit, durch eine differenzierende Regelung in der einschlägigen Anordnung nach § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes für alleinstehende Teilnehmer zumindest die Erstattung der Unterkunftskosten vorzusehen.

Nummer 3

Die Neufassung des § 80 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes verdeutlicht, daß mit der Verweisung auf Vorschriften über das Schlechtwettergeld lediglich dessen allgemeine Voraussetzungen für den Wintergeldanspruch gelten. Die neue Vorschrift des Absatzes 2 hält in ihrem Satz 1 grundsätzlich daran fest, daß Wintergeld nur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt werden darf. In Zukunft soll es jedoch möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen Wintergeld auch für Arbeitsstunden zu gewähren, die auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsförderungsgesetzes geleistet werden. Die Gewährung von Wintergeld in diesen Fällen soll die Bereitschaft der Arbeitnehmer fördern, erforderlichenfalls auch in der witterungsungünstigen Jahreszeit auf solchen Baustellen zu arbeiten.

Die neue Regelung soll für Bauarbeiter gelten, die ein Bauunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zu einer vorübergehenden Tätigkeit auf eine auswärtige Baustelle entsandt hat.

Die Zahlung von Wintergeld für entsandte Bauarbeiter hängt von einer entsprechenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ab. Sie darf nur unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassen werden. Es können nur solche auswärtigen Gebiete in die Förderung einbezogen werden, in denen die Auswirkungen der witterungsbedingten Erschwernisse auf die Bautätigkeit in der Förderungszeit denjenigen im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechen.

Absatz 2 Satz 3 ergänzt die Zuständigkeitsregelung des § 81 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Nummer 5

Die Vorschrift sieht vor, daß Sperrzeiten (§ 119 des Arbeitsförderungsgesetzes) die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindern. Damit wird — in abgewandelter Form — eine Regelung wieder aufgegriffen, die bis zum Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes am 1. Juli 1969 galt. Das Arbeitsförderungsgesetz hat hierauf im Zusammenhang mit der Umwandlung der Sperrfristen in kalendermäßig ablaufende Sperrzeiten verzichtet. Die neue Regelung soll die Solidargemeinschaft der Beitragszahler vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung bewahren.

Nummer 6

a) Nach geltendem Recht wird das Arbeitslosengeld eines Arbeitnehmers, der mit Abschluß seiner Ausbildung arbeitslos wird, nach dem Tariflohn derjenigen Beschäftigung bemessen, für die er nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt (§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes). Die Leistung liegt damit meist erheblich über der zuletzt bezogenen Ausbildungsvergütung. Sie kann sich daher als Hemmnis für eine alsbaldige Vermittlung in eine Arbeitsstelle auswirken, insbesondere dann, wenn der Arbeitslose nicht in den von ihm angestrebten Beruf vermittelt werden kann. Hinzu kommt, daß der Lebensstandard bislang maßgeblich durch die Ausbildungsvergütung bestimmt war und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit es dem Arbeitslosen lediglich ermöglichen sollen, diesen Lebensstandard annähernd beizubehalten. Es erscheint deshalb geboten, das Arbeitslosengeld der zuvor bezogenen Nettoausbildungsvergütung anzunähern. Das wird dadurch erreicht, daß das Arbeitslosengeld im Anschluß an eine Berufsausbildung künftig nach dem um pauschal 30 v. H. geminderten erzielbaren Arbeitsentgelt bemessen wird.

b) Durch diese Vorschrift sollen Nachteile vermieden werden, die Beziehern von Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer im Rahmen einer Ar-

beitsbeschaffungsmaßnahme geförderten oder einer anderen, nicht über ein Jahr hinausgehenden Beschäftigung für den Fall entstehen können, daß das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung niedriger ist als das frühere, nach dem sich das bisher bezogene Arbeitslosengeld gerichtet hat. In diesen Fällen soll sich auch das Arbeitslosengeld im Anschluß an die Zwischenbeschäftigung nach dem früheren höheren Arbeitsentgelt bestimmen. Dadurch kann die Bereitschaft, eine solche Beschäftigung auszuüben, gefördert werden. Die Regelung soll für Arbeitslose gelten, die vor Aufnahme der Beschäftigung noch mindestens einen vierwöchigen Arbeitslosengeldanspruch hatten; bei einem kürzeren Restanspruch erscheint es nicht gerechtfertigt, dem neuen — unter Umständen längeren — Anspruch das frühere, höhere Entgelt zugrunde zu legen. Der zweite Halbsatz stellt sicher, daß das Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 112 a des Arbeitsförderungsgesetzes der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt wird, wenn seit dem für den früheren Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraum bereits ein Jahr verstrichen ist.

c) Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einfügung einer Nummer 2 a in § 112 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. Buchstabe b).

Nummer 7

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Pflicht des Arbeitslosen, Einkommen, das er während des Bezuges von Arbeitslosengeld erzielt, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Der Hinweis des Arbeitsamtes soll den Leistungsbezieher an seine Anzeigepflicht erinnern. Damit soll die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit besser verwirklicht und dem unberechtigten Bezug zu hoher Leistungen zu Lasten der übrigen Beitragszahler in diesen Fällen entgegengewirkt werden. Im allgemeinen dürfte ein Zeitabstand von zwei bis sechs Monaten als angemessen im Sinne dieser Vorschrift gelten.

Nummer 8

Die Neufassung des § 117 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes geht davon aus, daß höchstens ein Anteil von 70 v. H. der Abfindung als Arbeitsentgeltanteil anzusehen ist. Der verbleibende Teil in Höhe von 30 v. H. wird in jedem Fall als Entschädigung für den Verlust des sozialen Besitzstandes (sozialer Anteil) angesehen, der nicht zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt (Absatz 3 Satz 2 Nr. 1). Der soziale Anteil der Abfindung soll sich bei Arbeitnehmern mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren und bei Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, um je 5 v. H. und für jeden Zeitraum von fünf Jahren um weitere 5 v. H. bis auf 70 v. H. der Abfindung erhöhen, weil — wie die Regelungen in vielen Sozialplänen zeigen — namentlich diese beiden Merkmale für die Höhe des sozialen Anteils bestimmend sind (Absatz 3 Satz 3). Den Höchstsatz von 70 v. H. erreicht z. B. ein 55jähriger Arbeitnehmer, der 20 Jahre dem Betrieb angehört hat.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll höchstens sechs Monate und nicht mehr wie nach bisherigem Recht zwölf Monate ruhen (Absatz 3 Satz 1). Damit werden Härtefälle, die in der Vergangenheit aufgetreten sind — etwa wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die „Unkündbarkeit" der Arbeitnehmer übersehen worden ist — vermieden.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll künftig immer dann ruhen, wenn der Arbeitnehmer gegen Zahlung einer Abfindung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers ausgeschieden ist (Absatz 2 Satz 1). Eine Ausnahme soll allein dann gelten, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos hätte kündigen können, weil in diesen Fällen eine etwa gezahlte Abfindung allein der Entschädigung für den Verlust des sozialen Besitzstandes dient (Absatz 3 Satz 2 Nr. 3).

Arbeitnehmern, deren Kündigung dauernd ausgeschlossen ist, wird für den Bereich des § 117 eine Kündigungsfrist von einem Jahr zugeordnet. Diese Frist berücksichtigt, daß bei diesen Arbeitnehmern der Kündigungsschutz und dementsprechend die Abfindung mit Entgeltcharakter erheblich größer ist als bei sonstigen Arbeitnehmern. Sofern die Kündigung — wie z. B. bei Betriebsratsmitgliedern — nur vorübergehend ausgeschlossen ist, soll für die Feststellung des Arbeitsentgeltanteils der Abfindung die Kündigungsfrist maßgebend sein, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigungsfrist gegolten hätte (Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz).

Nummer 9

a) Die Vorschrift beschränkt die in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehene Regelung über das Bemessungsentgelt nach kurzfristigen Beschäftigungen auf das Arbeitslosengeld, da sie wegen der in § 136 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Anpassung des Arbeitsentgelts auf die Arbeitslosenhilfe nicht paßt.

b) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung oder auf dem Besuch einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule beruht, sollen Arbeitslosenhilfe nach dem um 30 v. H. geminderten Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung erhalten, für die sie in Betracht kommen. Das soll auch für Berufsanfänger gelten, deren Anspruch auf der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929) beruht. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslose, die ihre Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten haben (§ 1 Nr. 1 der Verordnung).

c) und d) Redaktionelle Folgeänderungen von b).

Nummer 10

Nach dem neuen § 139 a des Arbeitsförderungsgesetzes soll das Arbeitsamt mindestens jährlich prüfen, ob die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, insbesondere die Verfügbarkeit, weiterhin vorliegen (Absatz 2). Die Arbeitslosenhilfe soll deshalb künftig jeweils für ein Jahr bewilligt werden.

Die Neuregelung lehnt sich an eine frühere Regelung an, nach der die Arbeitslosenhilfe (damals Arbeitslosenfürsorgeunterstützung) in regelmäßigen Abständen neu zu beantragen war. Sie entspricht der gegenwärtigen Überprüfungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit und gibt dieser im Interesse eines noch wirksameren Schutzes der Allgemeinheit vor einem ungerechtfertigten Bezug von Arbeitslosenhilfe eine neue rechtliche Grundlage.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich als zweckmäßig erweisen kann, die Frist nach Absatz 1 kürzer oder länger festzusetzen.

Nummer 11

Die Änderung ist redaktioneller Art.

2. Zu Artikel 2

Nummer 1

Nach dieser Übergangsregelung sollen Sperrzeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, die Anspruchsdauer nicht mindern.

Nummer 2

Nach dieser Vorschrift sollen die beiden neuen Regelungen über das Bemessungsentgelt nur für Ansprüche wirksam werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen. Das bedeutet, daß in Fällen, in denen bei Berufsanfängern der Anspruch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, der Besitzstand gewahrt wird (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a). Die Neuregelung über das Bemessungsentgelt nach kurzfristigen Beschäftigungen soll — dem Zweck der Vorschrift entsprechend — ebenfalls nur für Fälle gelten, in denen der Anspruch nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist.

Nummer 3

Diejenigen Änderungen des § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, die nicht durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts erforderlich geworden sind (Verallgemeinerung der Anwendungsfälle), sollen von dem in Artikel 4 Satz 2 geregelten rückwirkenden Inkrafttreten ausgeschlossen sein, um eine erneute Überprüfung der laufenden Fälle auch hinsichtlich dieser Änderungen zu vermeiden.

Nummer 4

Die Übergangsvorschrift entspricht verwaltungsmäßigen Erfordernissen.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Satz 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Änderungen des § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b). Da das Bundesverfassungsgericht die teilweise Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift ohne zeitliche Beschränkung festgestellt hat, sollen diese Gesetzesänderungen mit dem Tage des Beschlusses wirksam werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Bundesanstalt für Arbeit

Die Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld wird nur geringe Mehrkosten verursachen. Die Änderungen von Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung und die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit führen teils zu Mehraufwendungen, teils zu Einsparungen. Die Mehrkosten werden durch die Einsparungen ausgeglichen.

2. Bund

Durch die Änderung der Vorschrift über die Erstattung von Kosten bei auswärtiger Unterbringung entstehen dem Bund im Bereich der Förderung nach der Verordnung der Bundesregierung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949) Mehrkosten in Höhe von rd. 2 Millionen DM. Diese werden jedoch durch die Änderungen von Arbeitslosenhilfevorschriften (Artikel 1 Nr. 9 und 10) ausgeglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 nach Nummer 4** (§ 91 Abs. 3 Nr. 3)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

   „4 a. In § 91 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „ältere" gestrichen.

   Begründung

   Die zunehmende Bildung weiterer Problemgruppen neben den älteren Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt erfordert auch im Bereich der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit deren Gleichstellung. So sind die Probleme der Angestellten, der Frauen, der Teilzeitarbeitslosen sowie der Jugendlichen nicht minder gravierend.

   Die Streichung der älteren Arbeitnehmer als besonders förderungswürdige Personengruppe erhöht darüber hinaus die erforderliche Flexibilität der Bundesanstalt für Arbeit bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorzulegen, der über die enge Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs hinaus alle weiteren erforderlichen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes enthalten sollte, die den Arbeitsmarkt entlasten und gleichzeitig eine ausreichende soziale Sicherung der Arbeitnehmer gewährleisten. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Länder rechtzeitig an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt werden.

   Dabei sollten insbesondere

   — die Vorschriften zur Förderung der beruflichen Bildung (§§ 33 ff. AFG),

   — die Gewährung von Arbeitslosenhilfe an Absolventen berufsqualifizierender Ausbildungsgänge im Sinne von § 2 Nr. 2 der früheren Arbeitlosenhilfe-Verordnung, die keine vorangegangene entlohnte Beschäftigung hatten,

   — die in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitslosenhilfe,

   überprüft werden.

   Darüber hinaus sind die Fragen der Zugehörigkeit weiterer Personenkreise zur Arbeitslosenversicherung sowie der Fortentwicklung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld und -hilfe, des Leistungsumfanges sowie der Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen, insbesondere zur Sozialhilfe, zu beantworten.